

Förderverein des Pfadfinderstammes
St. Franziskus-Xaverius
Dortmund Barop e.V.
Am Beilstück 71
44225 Dortmund

Satzung vom 02.05.2000

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter dem Namen: Förderverein des Pfadfinderstammes St. Franziskus-Xaverius Dortmund Barop eingetragen werden.
Der Sitz ist Dortmund, Am Beilstück 71.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Pfadfinderarbeit in der kath. Gemeinde St. Franziskus-Xaverius Dortmund Barop. Der Satzungszweck wird durch das Sammeln von Geldspenden zur Unterstützung des Pfadfinderstammes St. Franziskus-Xaverius, zur Durchführung von Gruppenarbeit und Freizeiten und damit in Zusammenhang stehenden Anschaffungen verwirklicht.

3. Gemeinnützigkeit

- A Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- B Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitarbeit erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.
- C Bei der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Franziskus-Xaverius Dortmund Barop. Das Vermögen muß ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

4. Mitgliedschaft

- A Mitglied kann jeder volljährige Bürger, unabhängig von seiner Religionszugehörigkeit werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist an die schriftliche Form gebunden und bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- B Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Form und muß mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
- C Bei grob vereinschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluß eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen.
- D Der Mitgliedsbeitrag ist mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung festzulegen und grundsätzlich für das ganze Jahr zu entrichten. Er beträgt bei der Gründung 25 DM/Jahr. Der Beitrag wird im Januar eines jeden Jahrs oder bei Eintritt fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

5. Mitgliederversammlung

- A Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an.
- B Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen schriftlich vor der Versammlung durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- C Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom geschäftsführenden Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- A Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
- B Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Vorsitzenden und den/die Kassierer/in mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre. Die Wahl erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag geheim.
- C Die Mitgliederversammlung wählt den/die Kassensprüfer/in.

- D Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluß von Mitgliedern bei grob vereinschädigendem Verhalten.
- E Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Satzung ändern, wobei der Vereinszweck und die Gemeinnützigkeit ausgeschlossen sind.

7. Vorstand

- A Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
- B Der Vorstand ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung zu führen.
- C Der Vorstand muß der Versammlung einen Rechenschaftsbericht zu seiner Entlastung vorlegen.
- D Der Vorstand beantragt die Eintragung ins Vereinsregister und die Gemeinnützigkeitserklärung.

8. Beirat

- A Dem Beirat gehört ein Vertreter der Leiterrunde des Pfadfinderstammes St. Franziskus-Xaverius Dortmund Barop an.
- B Das Mitglied des Beirats wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in offener Wahl oder auf Antrag geheim gewählt.
- C Der Beirat nimmt die Interessen des Pfadfinderstammes St. Franziskus-Xaverius Dortmund Barop wahr und hat beratende Funktion. Er darf an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

9. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Vorsitzender: Markus Ladage
stellvertretender Vorsitzender: Andreas Dahl
Kassierer: Jörg Thiesbrummel

Spendenkonto: Förderverein Pfadfinder Barop,
Stadtparkasse Dortmund,
IBAN: DE37 4405 0199 0471 0074 04